

II.
Tax Law Clinic



Saal 1507.003 (Hörsaalgebäude)
Leibniz Universität Hannover, Königsworther Platz 1

Deutschlands erste Tax Law Clinic in Hannover?

Begrüßung

RiFG Dr. Thomas Keß, Vorstandsvorsitzender des VFS Hannover

Vorträge

„Der lange Weg zur altruistischen Rechtsberatung“

RIOLG a.D. Dr. Helmut Kramer („Geburthelfer“ aller Law Clinics), Wolfenbüttel

„Die Entwicklung der studentischen Law Clinics in Deutschland“

stud.iur. Jan-Gero Alexander Hannemann & RRef Georg Dietlein, Vorstandsmitglieder des Bundes Studentischer Rechtsberater, Göttingen/Köln

„Die Legal Clinic an der Leibniz Universität Hannover“

stud. iur. Lisa Kleinekemper, Hannover

„Die Refugee Law Clinic Hannover“

RRef Mirko Widdascheck, Hannover

„Die Pläne für eine Tax Law Clinic an der Leibniz Universität Hannover“

RRef Charlotte Merkel, Hannover

„Die rechtliche Durchsetzung der Tax Law Clinic in Hannover“

Akad. Rat. Dr. Christian Deckenbrock, Universität zu Köln

anschließend (ca. 20 Uhr): Schnittchen und leckere Getränke...

VFS Hannover – Verein zur Förderung der Steuerrechtswissenschaft an der Leibniz Universität Hannover

Der lange Weg zur altruistischen Rechtsberatung¹

Dr. Helmut Kramer

Die Vorgeschichte meiner teils erfolgreichen Verfassungsbeschwerde² ist ziemlich verwickelt und begann genau genommen bereits Ende der 1980er Jahre. Auch ich selbst musste erst tief in den „Brunnen der Geschichte“ (Thomas Mann) steigen, um mich an die Einzelheiten zu erinnern.

Zunächst in der Verwaltung des Oberlandesgerichts Braunschweig. Da ging es um eine von Prof. Bernd Klees (Professor an der Fachhochschule für Sozialwesen in Braunschweig – jetzt Ostfalia) beantragte Erlaubnis, gemeinsam mit seinen Studenten Rechtshilfe in sozialen Angelegenheiten erteilen zu können. Also derselbe Fall wie heute bei der Tax Law Clinic. Hier hieß es bei dem OLG-Präsidenten Wassermann: man müsse erst einmal an das niedersächsische Justizministerium berichten. Rudolf Wassermann gab sich in seiner Öffentlichkeitsarbeit höchst progressiv, faktisch war er aber längst im Establishment angelangt. Aber er wollte seinen Ruf unter den linken Juristen und in der SPD nicht gefährden. Und so erteilte er schließlich zähneknirschend die Erlaubnis.

In dieser Zeit saßen in unserem Wohnzimmer in Wolfenbüttel, oft eng gedrängt, bis zu 20 Kriegsdienstverweigerer (die allgemeine Wehrpflicht wurde erst ab Juli 2011 ausgesetzt). Die mussten darin geübt werden, ihre Verweigerung als Gewissensentscheidung darzustellen – eine Absurdität, die aber nur solchen Juristen, die nah dem Prinzip „Recht ist, was den Waffen nützt“ (Titel eines zusammen mit meinem Freund Wolfram Wette veröffentlichten Buches) der Friedensbewegung möglichst viele Steine in den Weg legen wollten. Damals hat meine Ehefrau Barbara Kramer, Rechtsanwältin in Braunschweig, viele der „KDV'ler“ beraten.

Der harte Kern der Kriegsdienstverweigerer waren die Totalverweigerer. Dazu gehörten zwei gute Freunde, der eine Diplom-Mathematiker, der andere ein Bildhauer. Totalverweigerer lehnten aus Gewissensgründen auch

1 Der Text ist eine überarbeitete und ergänzte Fassung meines Referates auf der „Kick off“-Veranstaltung: „Deutschlands erste Tax Law Clinic in Hannover?“ am 25. Juni 2018.

2 Abrufbar auf www.justizgeschichte-aktuell.de/ (unter „Rechtsberatungsgesetz/verfassungsbeschwerde“).

den damaligen Ersatzdienst ab. Sie wurden deshalb wegen Entziehung vom Wehrdienst, manchmal auch wegen „Fahnenflucht“, angeklagt. Mehrere wurden zu Freiheitsstrafen verurteilt.

Das nationalsozialistische Rechtsberatungsgesetz von 1935

Der eigentliche Ausgangspunkt zu meiner dann teilweise erfolgreichen Verfassungsbeschwerde war das nationalistische Rechtsberatungsgesetz (RBerG) von 1935. Der ursprüngliche Name „Rechtsberatungsmißbrauchsge setz“ entlarvte unfreiwillig den sogar unter dem Grundgesetz betriebenen systematischen Missbrauch dieses Gesetzes zu rechtsfremden Zwecken.

Bis zu meiner Verfassungsbeschwerde 2000 haben die Vertreter der „h.M.“ immer vehement bestritten, dass es sich bei dem RBerG um ein typisches NS-Produkt handelt. Noch im Jahr 1992 wurde in dem maßgeblichen Kommentar zum RBerG festgestellt: In der Nachkriegszeit unternommene Versuche, das Gesetzeswerk insgesamt als typisches Produkt des Nationalsozialismus und deshalb als unwirksam geworden darzustellen, sind gescheitert. Und wer das Gesetz als Relikt aus der Nazi-Zeit bezeichnet, griff nach der Meinung des Lobbyisten der Anwaltschaft Felix Busse „tief unter die Gürtellinie“³.

Schon nach dem Entstehungszusammenhang des RBerG offenbart sich die typische NS-Ideologie. Zwar konnte es sich kaum noch gegen die jüdischen Rechtsanwälte richten. Die waren ab 1933 fast alle aus ihren Berufen und viele sogar aus Deutschland vertrieben worden. Deutlich war aber die Absicht, auch die noch verbliebenen, aber längst kaltgestellten Juristen daran zu hindern, „Volksschädlinge“, „Staatsfeinde“ und andere „unzuverlässige Elemente“ rechtlich zu beraten⁴.

Auch arbeitsmarktpolitische Gründe spielten eine Rolle. Die Entlassung der politisch unerwünschten Juristen traf sich mit dem Bestreben der Machthaber, durch Verbesserung des Stellenmarktes und durch Verschärfung des Konkurrenzschutzes den Juristennachwuchs stärker in das Regime einzubinden, um auf diese Weise ihre Macht zu stabilisieren.

Allzu oft diente das Gesetz als Waffe gegen politische Störenfriede. Noch mehr als Abwehrwaffe gegen Bürgerinitiativen, Selbsthilfegruppen

3 vgl. NJW 1999, 1084.

4 vgl. H. Kramer, Die Entstehung des Rechtsberatungsgesetzes im NS-System und sein Fortwirken, Kritische Justiz 2000, 600 ff.

und engagierte Bürger, die sich für die Rechte sozial Schwacher einsetzten. In diesen gesellschaftspolitischen Zusammenhang passt auch der seit ein paar Jahren unternommene Versuch, dem gemeinnützigen Verein „Attac“ den Status der Gemeinnützigkeit zu entziehen oder gar nicht erst anzuerkennen⁵. Da geht es allerdings um den Konflikt einer gesellschaftlich schwachen Gruppe mit ihrem Kampf gegen die staatlich unkontrollierten Finanzströme rund um den Globus einerseits und mit dem internationalen Finanzkapital andererseits.

Eingesetzt wurde das Rechtsberatungsgesetz auch als Instrument zur Eindämmung pazifistischen Engagements.

Genau ging es im Jahr 1998 um das Recht auf Kriegsdienstverweigerung. Meine Ehefrau war längst Expertin in diesem Gebiet. U.a. war sie jahrelang Vorsitzende in der Zentralstelle zum Schutz der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistenden in Bremen.

Inzwischen hatten die Totalverweigerer, unter maßgeblicher Mitwirkung der beiden schon genannten Braunschweiger Totalverweigerer (Rainer Scheer und Detlef Beutner) als Selbsthilfeorganisation eine Vereinigung der Totalverweigerer gegründet. Vor allem ging es darum, sich gegenseitig rechtlich beizustehen. Natürlich war es schwierig, in solch speziellen Rechtsfragen erfahrene und engagierte Rechtsanwälte zu finden. Weil meine Ehefrau Barbara Kramer nicht alle Totalverweigerer (in der gesamten Bundesrepublik waren es mehr als 100) strafrechtlich einzeln betreuen konnte, hatte man sich darauf geeinigt, dass aus ihren eigenen Verfahren besonders erfahrene Totalverweigerer sich gegenseitig beraten. Und so haben sich unsere Freunde Rainer Scheer und Detlef Beutner mit Genehmigung der zuständigen Amtsgerichte – in einem Fall das Amtsgericht Neustadt, im andern Fall das Amtsgericht Münster – als Rechtsbeistand nach § 138 StPO zulassen lassen. Als Verteidiger nach § 138 StPO hat man auch das Recht auf Akteneinsicht. Rainer Scheer und Detlef Beutner ließen sich die Akten aus Münster und Neustadt zur Akteneinsicht an das Amtsgericht Braunschweig schicken. Damit hatte das Amtsgericht Braunschweig praktisch nur die Funktion eines Postfaches. Nun hörten sie wochenlang nichts mehr. Inzwischen hatte der Braunschweiger Amtsgerichtspräsident Peter Brackhahn – dem man keine Sympathie für Pazifisten nachsagen konnte – wochenlang die Akten auf seinem Schreibtisch liegen, ohne irgendwie

5 Das Finanzamt Frankfurt hat Attac im April 2014 die Gemeinnützigkeit entzogen mit der Begründung, Attac engagiere sich „zu politisch“ (vgl. www.attac.de/spenden/gemeinnuetzigkeit zuletzt gelesen 8.2.2024).

dafür zuständig zu sein. Als Scheer und Beutner sich darüber beschwerten, reagierte der Amtsgerichtspräsident auf seine Art: insgeheim schaltete er die Braunschweiger Staatsanwaltschaft ein.

Die Durchsuchungsaktion

Das Weitere ist kurz erzählt. An einem Tag klingelt es um 6:00 Uhr in der Früh sowohl bei Rainer Scheer als auch bei Detlef Beutner. Vor ihren Wohnungen standen jeweils drei, insgesamt also sechs, Kriminalbeamte mit einem Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Braunschweig, um dann bei beiden die Computer und Festplatten zu beschlagnahmen. Warum? Natürlich um Beweise für die „Geschäftsmäßigkeit“ der von ihnen betriebene Rechtsberatung zu erlangen.

Bei aller Schnüffelei hatte man aber nicht mehr gefunden als in den Akten des Amtsgerichts Münster und Neustadt. Als Juristen, die bei der Wahl der Auslegungsmethode eine am gewünschten Ergebnis orientierte Gesetzesinterpretation bevorzugen, genügte den Staatsanwälten der bloße Entschluss zur künftigen geschäftsmäßigen Rechtsberatung. Und so erließ die Staatsanwaltschaft Braunschweig gegen Scheer und Beutner je einen Bußgeldbescheid von 600 DM.

Am Frühstückstisch in Wolfenbüttel

So richtig begann die Vorgeschichte meiner Verfassungsbeschwerde beim Frühstück in Wolfenbüttel.

Natürlich hatten Rainer Scheer und Detlef Beutner Einspruch gegen die Bußgeldbescheide eingelegt. Nun stand der Hauptverhandlungstermin an.

Durch das Verbot der Doppelverteidigung (nach § 146 StPO) ist ein Rechtsanwalt daran gehindert, zwei derselben Tat Beschuldigte zu verteidigen. Also musste meine Frau sich auf die Verteidigung von Detlef Beutner beschränken. Ihre Frage: Willst du nicht Rainer Scheer übernehmen? Inwieweit war ich aber dazu berechtigt? Zwar können auch Hochschullehrer eine Verteidigung übernehmen, und ich war damals Vertretungsprofessor an der Universität Bremen. Doch musste man Professor in Sinne des Hochschulrahmengesetzes sein. Ich war aber nur Vertretungsprofessor.

So habe auch ich zu § 138 StPO gegriffen und habe die Genehmigung zur Vertretung beantragt. Die konnte man Helmut Kramer nicht verweigern.

Viel stringenter, als ich das jetzt erzählt habe, hat der langjährige WDR-Redakteur Wolfgang Stenke über das alles berichtet. Er ist einer der wenigen Journalisten, die auch über komplizierte und komplexe Abläufe ebenso verständlich wie anschaulich berichten können⁶.

Von einem Hund, der den Mond anbellt

Noch am Tag vor der Hauptverhandlung in Braunschweig war mir klar: Es war aussichtslos. Die Bußgeld-Bescheide gegen Scheer und Beutner würden bestätigt werden. Mit der Mentalität der damaligen Richter und Richterinnen war ich nur zu gut vertraut. Woher sollen sie überhaupt die Fähigkeit nehmen, ein derart complexes und kompliziertes juristisches Problem zu durchdringen? Zugespitzt könnte man sagen: In der traditionellen Juristausbildung wird den angehenden Juristen der gesunde Menschenverstand geradezu ausgetrieben.

Hier – wo es um die Verfassungswidrigkeit des Rechtsberatungsgesetzes ging – war es besonders schwierig. In der Juristenausbildung kamen das Staats- und Verfassungsrecht nur am Rande vor. Was ich schon vor vielen Jahren in dem Titel eines Aufsatzes gesagt habe, trifft vielleicht noch heute zu, nämlich dass das Grundgesetz „Neuland für die Gerichte“⁷ ist. Dies zumindest für die ordentliche Gerichtsbarkeit (im Arbeitsrecht sieht es etwas besser aus). Dasselbe gilt auch für die Rechtsgeschichte, zu deren Tiefpunkten auch das RBerG von 1935 gehört.

Die Selbstanzeige

Trotzdem habe ich mich am Nachmittag vor der Hauptverhandlung an mein Plädoyer gesetzt. Erst jetzt fiel der Groschen bei mir: Wenn unsere beiden Freunde mit ihren kümmerlichen zwei Fällen den Vorwurf der „geschäftsmäßigen“ Rechtsberatung begründet haben sollten, dann habe ich doch selbst viel andauernder und schwerwiegender gegen das Verbot der kostenlosen Rechtsberatung verstoßen. Die rettende Idee war: Ich erstatte

6 Der Bericht von Wolfgang Stenke (im Westdeutschen Rundfunk – Kritisches Tagebuch von 18.5.1998) ist auf meiner Homepage unter <https://www.justizgeschichte-aktuell.de/> (unter „Rechtsberatungsgesetz/verfassungsbeschwerde“) nachzulesen.

7 Verfassungsrecht – Neuland für die Gerichte? (ÖTV in der Rechtspflege Nr. 9, November 1974, S. 7-9).

eine Selbstanzeige mit der Folge eines neuen Verfahrens, in dessen Mittelpunkt das RBerG stehen würde. Und so habe ich an diesem Nachmittag eine Anklage gegen mich selbst ausgearbeitet.

In der Hauptverhandlung habe ich mich korrekt an die zwischen meiner Frau und der Richterin abgesprochene Zeit von einer Stunde gehalten. Am Ende habe ich der Richterin und dem Staatsanwalt meine dreiseitige Selbstanzeige auf den Tisch gelegt⁸: Was hatte ich nicht alles verbrochen! Im Zuge meiner schon im Jahr 1965 begonnenen Bemühungen um die Aufhebung eines nationalsozialistischen Todesurteils (gegen die 19-jährige *Erna Wazinski*)⁹ hatte ich bei der Braunschweiger Staatsanwaltschaft angelegt, endlich ein Wiederaufnahmeverfahren zum Zweck der Aufhebung des Todesurteils einzuleiten. Auch hatte ich Freunde und Nachbarn in Rechtsdingen (u.a. beim Zugang zu den NS-Akten in den Archiven) beraten. Nach einer Entscheidung des OLG Oldenburg¹⁰ durfte man damals aber nicht einmal die eigenen Eltern beraten. Auch hatte ich nicht nur meine 19 Kollegen, mit denen ich im Februar 1997 in Mutlangen die sogenannte Richterblockade gegen die amerikanischen Atomraketen unternommen hatte, beraten – wir alle wurden rechtskräftig verurteilt, bis das BVerfG auf unsere Verfassungsbeschwerde diese Nötigungsrechtsprechung verwarf¹¹ – sondern auch viele andere an anderen Sitzdemonstrationen in Mutlangen beteiligte Bürger.

Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit?

Nun galt es abzuwarten. Dann tat sich eine neue Hürde auf: die Braunschweiger Staatsanwaltschaft kündigte an, das jetzt gegen mich eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen, und zwar ohne Auflagen. Dagegen hätte es kein Rechtsmittel gegeben. Ein Glück, dass ich die Mentalität der Kollegen von der Staatsanwaltschaft gut einschätzen konnte. Auf die Kollegen war Verlass. Anstatt um Milde zu bitten, musste man kräftig provozieren. Ich schrieb, man wolle sich wohl um eine klare Entscheidung herumdrücken. Dazu nahm ich die Kollegen bei dem Ehrgeiz, es dem Schlaumeier und Justizkritiker Kramer mal zu zeigen. Nach

8 Die Selbstanzeige kann man auf meiner Internetseite unter www.justizgeschichte-aktuell.de/ (unter „Rechtsberatungsgesetz/verfassungsbeschwerde“) nachlesen.

9 vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Erna_Wazinski (abgerufen am 17.12.2024) m.w.N.

10 OLG Oldenburg v. 30.9.1991 – Ss 270/91, NJW 1992, 2438.

11 BVerfG v. 10.1.1995 – I BvR 718, 719, 722 und 723/89, BVerfGE 92, 1.

einigen Wochen des Bangens, kam die erlösende Antwort: mit einem Bußgeldbescheid über 500 DM.

Um den Rechtsweg auszuschöpfen, musste ich noch die Rechtsbeschwerde zum OLG einlegen. Meine Kollegen am OLG waren offenbar damit überfordert, ein Gesetz am Maßstab der Grundrechte zu messen, z.B. am Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 GG). Und wer eine gesetzliche Vorschrift für verfassungswidrig erklären möchte, schneidet sich damit ins eigene Fleisch. Dann muss er die Sache dem BVerfG vorlegen. Ein Vorlagebeschluss nach Art. 100 GG macht tagelange Arbeit, da ist die Verurteilung eines Bürgers doch viel einfacher. So wurde meine Rechtsbeschwerde als „offensichtlich unbegründet“ verworfen.

Fast wäre meine Initiative zuletzt doch noch gescheitert

Nun war ich endlich glücklich verurteilt, und noch wichtiger, rechtskräftig verurteilt – womit der Weg nach Karlsruhe wenigstens theoretisch frei wurde.

Wie würde man in Karlsruhe mit der Verfassungsbeschwerde umgehen? Würde die Beschwerde, ebenso wie mehr als 95 % aller Verfassungsbeschwerden, von dem Dreierausschuss des BVerfG gar nicht erst angenommen? Nicht ganz unwichtig war aber mein Bekanntheitsgrad, als renommierter Rechtswissenschaftler und Rechtshistoriker, aber auch wegen meines Engagements bei der Aufarbeitung der nationalsozialistischen Unrechtsjustiz.

Später habe ich vertraulich erfahren, dass der mit meiner Verfassungsbeschwerde befasste Wissenschaftliche Mitarbeiter – ein aus Bayern abgeordneter Richter – für die Nichtannahme der Beschwerde votiert hatte, vermutlich mit der Begründung: da könne ja jeder kommen, mit einer mutwillig erstatteten Selbstanzeige.

Am 28.7.2004 erhielt ich aus Karlsruhe eine telefonische Mitteilung: am nächsten Tag würde eine Entscheidung ergehen (auf diese Weise kann man sich auf voraussichtliche Presseanfragen usw. vorbereiten).

Mit dem Beschluss des BVerfG vom 29.7.2004¹² wurde entschieden: Ein Richter mit langjähriger Vorbildung und Erfahrung, wie bei Kramer, verstöße mit unentgeltlicher Rechtsberatung nicht gegen das RBerG. Die

12 BVerfG v. 29.7.2004 – I BvR 737/00, NJW 2004, 2662.

Braunschweiger Verurteilungen wurden aufgehoben, am Ende musste das Amtsgericht mich freisprechen.

Zum Vergleich: Die von Detlef Beutner und Rainer Scheer gegen ihre gleichartigen Verurteilungen eingelegte Verfassungsbeschwerde (natürlich auch von mir formuliert) wurde gar nicht erst angenommen. Es kommt also wohl auf die Prominenz eines Rechtsuchenden an.

Im Ergebnis hat das NS-RBerG nur einen kleinen Kratzer erhalten. Doch hatte ich die öffentliche Diskussion so angestoßen, dass nach jahrelanger Vorbereitung im Jahr 2008 unter der Rot-Grünen Regierungskoalition der Deutsche Bundestag das NS-Rechtsberatungsgesetz aufhob und durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) ersetzte. Allerdings wurden auf Wunsch der starken Anwaltslobby auch dem neuen Gesetz die Grenzen für eine altruistische Rechtsberatung so eng gezogen, dass es weiterhin viel Arbeit bedarf, damit auch diejenigen zu ihrem Recht kommen können, die sich keinen Rechtsanwalt leisten können.

Schon hinter der Berufsbezeichnung „Dienstleistung“ steht ein bemerkenswertes Verständnis der anwaltlichen Aufgabe. Einem guten Anwalt geht es nicht nur um seine Einkünfte und ein gutes „Preis-Leistungs-Verhältnis“, sondern auch um den Menschen. Es ist so, als würden Ärzte sich „Gesundheitsdienstleister“ nennen.

Zum Schluss noch zu einem weiteren Fall, in dem sich das Bundesverfassungsgericht mit Helmut Kramer beschäftigen musste¹³. Worum ging es dabei? Kurz vor Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs der USA auf Jugoslawien (mit Schützenhilfe durch die Bundesrepublik) hatten 40 Professoren und andere Bürger in der Tageszeitung TAZ einen an die deutschen Soldaten gerichteten Aufruf veröffentlicht, mit der Überschrift „Verweigern Sie!“. Deswegen waren einige von ihnen wegen „Aufforderung zum Ungehorsam“ bei dem Amtsgericht Tiergarten in Berlin angeklagt, darunter auch Dr. Elke Steven, damals Mitgeschäftsführerin des Komitees für Grundrechte und Demokratie. Als Verteidiger war ich mit gerichtlicher Zulassung vor dem Amtsgericht Tiergarten aufgetreten. Das hatte die eifige Staatsanwaltschaft Braunschweig herausgefunden und darauf im Jahr 2000 einen weiteren Bußgeldbescheid gegen mich erlassen – auch dieser wurde vom Bundesverfassungsgericht verworfen. Wichtig ist, dass auch in diesem Vorgehen gegen Pazifisten der politische Bezug des Rechtsberatungsgesetzes evident wurde.

13 vgl. BVerfG v. 16.2.2006 – 2 BvR 951/04, NJW 2006, 1502.

Die skandalösen Mängel des RDG von 2008, das in Reaktion auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts verabschiedet wurde, zeigen sich nicht zuletzt in den erheblichen Widerständen gegen das Ansinnen einer entgeltfreien Steuerrechtsberatung, denen sich das Projekt der Tax Law Clinic Hannover lange Jahre ausgesetzt sah. Zu Ihrem langen Atem gratuliere ich Ihnen herzlich und wünsche Ihnen für Ihr Projekt, Studierenden gerade im unübersichtlichen Steuerrecht dieselbe Beratung zuteilwerden zu lassen, wie es in den bestehenden Law Clinics für andere Rechtsgebiete längst selbstverständlich ist, viel Erfolg!